



# Parlamentarischer Vorstoss

## Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	092-2020
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.137
Eingereicht am:	12.05.2020
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Köpfli (Bern, glp) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1071/2020 vom 16. September 2020
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	<b>Annahme als Postulat</b>

## Impfen in der Apotheke ausweiten und vereinfachen

Der Regierungsrat wird beauftragt, in Berner Apotheken grundsätzlich alle Impfungen gemäss Schweizer Impfplan ohne ärztliche Verschreibungen zuzulassen. Ausnahmen von diesem Grundsatz können in gesundheitlich begründeten Fällen vorgesehen werden.

### Begründung:

Impfen ist ein Akt der Solidarität. Gesunde Menschen impfen sich bei den meisten Krankheiten nicht primär für sich selbst, sondern, um vulnerable Personen zu schützen. Das gilt bei gefährlichen Krankheiten wie Masern genauso wie bei der Grippe und in Zukunft – wenn ein Impfstoff vorliegt – hoffentlich auch bei Covid-19.

Umso wichtiger ist es, dass das Vornehmen einer Impfung für alle so unkompliziert und einfach wie möglich ist. Bereits heute können im Kanton Bern einige Impfungen in Apotheken vorgenommen werden (beispielsweise Grippe oder FSME). Verschiedene Kantone sind aber deutlich weiter: In den Kantonen Baselland und Solothurn können beispielsweise alle Personen ab 16 Jahren, die kein spezifisches Gesundheitsrisiko aufweisen, ohne ärztliche Verschreibung sämtliche Impfungen gemäss nationalem Impfplan in einer Apotheke durchführen lassen. Der Kanton Bern soll sich dieser liberalen Regelung anschliessen.

## Antwort des Regierungsrates

Durch Impfungen kann die gesamte Bevölkerung vor schweren übertragbaren Krankheiten geschützt werden. In der «Nationalen Strategie zu Impfungen 2020» wird erwähnt, dass es eine gute Zusammenarbeit und das Engagement aller Akteure im Bereich Impfen braucht, um das schweizerische Impfsystem

zu stärken und den Schweizerischen Impfplan durchzusetzen. Unter 2c «Zugang zur Impfung für Erwachsene verbessern» wird u.a. festgehalten, dass Informations- und Impfangebote an leicht zugänglichen Orten – wie z.B. in öffentlichen Apotheken – bereitgestellt werden sollten. Weiter wird vorgeschlagen, dass die Kantone die Schaffung der notwendigen Rechtsgrundlagen erwägen sollten, um Apothekerinnen und Apothekern unter gewissen Bedingungen die Impfung ohne ärztliche Verordnung zu ermöglichen.

In einer vom BAG mandatierten «IST-Analyse, Aus-, Weiter- und Fortbildung im Impfbereich für Gesundheitsberufe» (sottas formative works, 10. März 2019) wird festgehalten, dass v.a. die deutschsprachige Pharmazieausbildung für die gute Praxis in der Ausbildung zu Impft Themen sehr gut und umfangreich ist.

In den Kantonen wird die Möglichkeit von Impfungen in öffentlichen Apotheken (i.d.R. für Personen ab 16 Jahren ohne spezifisches Gesundheitsrisiko) wie folgt geregelt.

- BL/SO: Alle Impfungen gemäss CH Impfplan
- GR/LU/TG: Grippe, FSME; ab 2. Dosis Impfungen nach CH Impfplan
- **BE/BS/GL/JU/NW/OW/SH/SZ/UR/VD/ZG/ZH**: Grippe, FSME; Hep. A, Hep. B, Hep. A+B: z.T. nur 2. Dosis; sowie einzelne Impfungen: VD (MMR – Masern); ZG (dTPP- Diphtherie Tetanus)
- FR/NE/SG/VS: Grippe und FSME; NE noch 2. Dosis MMR; FR MMR und Tetanus; GE: Grippe
- AG/AI/AR/TI: Keine Impfungen bzw. TI nur auf ärztliches Rezept

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass eine schrittweise Ausweitung der Impfungen in öffentlichen Apotheken sorgfältig von den zuständigen Aufsichtsämtern in Zusammenarbeit mit Fachexperten geprüft und begleitet werden muss. Es steht dabei nicht im Vordergrund, dass in Apotheken alle Impfungen angeboten werden können, sondern dass die aus Sicht der öffentlichen Gesundheit prioritären, insbesondere häufig zu wiederholenden Impfungen angeboten werden. Voraussetzung für die Durchführung von Impfungen im Kanton Bern soll weiterhin eine dokumentierte Aus- oder Fortbildung sowie Weiterbildung im Bereich Impfen der impfenden Apothekerinnen und Apotheker sowie Vorgaben zu den Räumlichkeiten, Notfallausrüstung und Dokumentation der Impfungen bleiben, ebenso die Einschränkung auf die persönliche Ausführung durch Apothekerinnen und Apotheker, welche aufgrund einer entsprechenden Aus- und Fortbildung im Besitze einer Impfbewilligung des Kantonsapothekeramtes sind. Die Einhaltung der Vorgaben betreffend Räumlichkeiten und Einrichtung werden im Rahmen von Inspektionen vor Ort regelmässig geprüft.

Der Regierungsrat beantragt daher Annahme als Postulat.

Verteiler

- Grosser Rat